

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



42. Jahrgang

Ausgegeben am 17.02.2011

Nr. 2

Inhalt:

1. Eröffnungsbilanz vom 01.01.2008
2. Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock
3. Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg“ vom 16.02.2011
4. Entwidmung eines Teilstücks des Friedhofs Stukenbrock
5. Bekanntmachung betriebsfertiger Kanalleitungen
6. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen
7. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

1. Eröffnungsbilanz vom 01.01.2008

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgenden Beschluss gefasst:

1. **Der vom Bürgermeister vorgelegte Entwurf der Eröffnungsbilanz wird unter Berücksichtigung der Änderungen durch die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung in der Fassung des Berichtsbandes II beschlossen.**
2. **Der gesamte Prüfungsbericht wird bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzen bereit gehalten.**
3. **Dem Bürgermeister wird für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 uneingeschränkt Entlastung erteilt.**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz ist dem Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde angezeigt worden; kommunalaufsichtlich bestehen keine Bedenken gegen die Eröffnungsbilanz.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus –Fachbereich Finanzen-, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Zimmer 205, bis zum Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 sowie auf der Internetseite der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (www.schloss-holte-stukenbrock.de) eingesehen werden.

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.02.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986),
- Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662), zuletzt geändert durch VO vom 09.06.2009 (GV.NRW. S. 337),
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999(GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296

wird genehmigt, dass im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Kreis Gütersloh, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

1. Schlagabraum,

2. schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,

3. Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie

4. Strohschwaden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht gilt für

1. das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist,
2. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
3. Brauchtumsfeuer.

Beim Verbrennungsvorgang ist folgendes zu beachten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist mindestens vier Stunden vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Angabe der Menge, des genauen Ortes und der Uhrzeit sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann. Die Anzeige soll jedoch – sofern möglich und vertretbar – bereits zwei Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin erfolgen.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens vier Stunden zulässig.

II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfälle

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. März

verbrannt werden.

Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde erforderlich.

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen.

Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden.

Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben.

Ab dem 01. März hat ein Umschichten der Haufen zum Schutz der Vögel und Kleinsäuger stets zu erfolgen

III. Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
- 100 m von Wäldern,
- 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen.

Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.

Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.

Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumspflege.

Das Oberverwaltungsgericht Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtums (Oster)-feuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen (Beschluss vom 7. April 2004 - 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f).

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden.

Nicht mit verbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z.B. beschichtetes/ behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen usw.

Zu beachten sind dabei die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab.

V. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (siehe § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Detmold, Königswall 8, 32423 Minden, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hinweis der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Schloß Holte-Stukenbrock, 07.02.2011

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 07.02.2011

Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Bürgermeister

gez. Erichlandwehr

3. **Satzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg“ vom 16.02.2011**

Aufgrund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 [2617]), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mit dieser Satzung werden die Grenzen des bebauten Außenbereichs „Landweg“ festgesetzt. Der Satzungsbereich ergibt sich aus dem anliegenden Grundkartenausschnitt, der Bestandteil dieser Satzung ist, und ist darin **fett** umrandet dargestellt.

§ 2

(1) Wohnzwecken dienenden Bauvorhaben innerhalb des Satzungsbereiches kann nicht entgegen gehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Satz 1 gilt auch für Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

(2) Innerhalb der schraffierten Teilfläche des Satzungsbereiches, die eine Tiefe von 15 m parallel zur südlichen Satzungsgrenze aufweist (15-m-Zone), ist eine Wohnbebauung nur zulässig, wenn forstrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

(3) Bei Wohnbauvorhaben dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude bzw. je Doppelhaushälfte eingerichtet werden.

§ 3

(1) Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Nutzung die Erschließungsanlagen betriebsfertig vorhanden sind.

Alle Gebäude im Satzungsgebiet sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung anzuschließen.

(2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die mit der Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft werden, soweit sie erforderlich sind, im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

(3) Diese Satzung ersetzt ebenfalls nicht nach anderen Vorschriften erforderliche sonstige Genehmigungen oder Befreiungen. Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Baugenehmigung bei der Baugenehmigungsbehörde vorliegen.

Das gilt entsprechend auch für ggf. erforderliche

- forstbehördliche Verfahren sowie

- straßenwegerechtliche Verfahren bzw. Genehmigungen, die auch einer Gebührenpflicht unterliegen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass zeitweilig Geruchs- bzw. Geräuschmissionen aus der gewerblichen Nutzung nördlich der Sender Straße, aus landwirtschaftlicher Nutzung im Allgemeinen, der Landesstraße L 790 „Sender Straße“ sowie einem benachbarten Gartenbaubetrieb auftreten können.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 15.02.2011 beschlossene Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB über Vorhaben im bebauten Außenbereich „Landweg“ wird hiermit gemäß § 35 Absatz 6 Satz 6 BauGB in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB bekannt gemacht.

Die Satzung sowie Verfahrenshinweise liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, während der regulären Öffnungs- und Besuchszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Satzungsgebiet ist im anliegenden Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte **fett** umrandet dargestellt.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Hinweise

Hinweis nach § 215 Absatz 2 BauGB:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 7 Absatz 6 GO NW

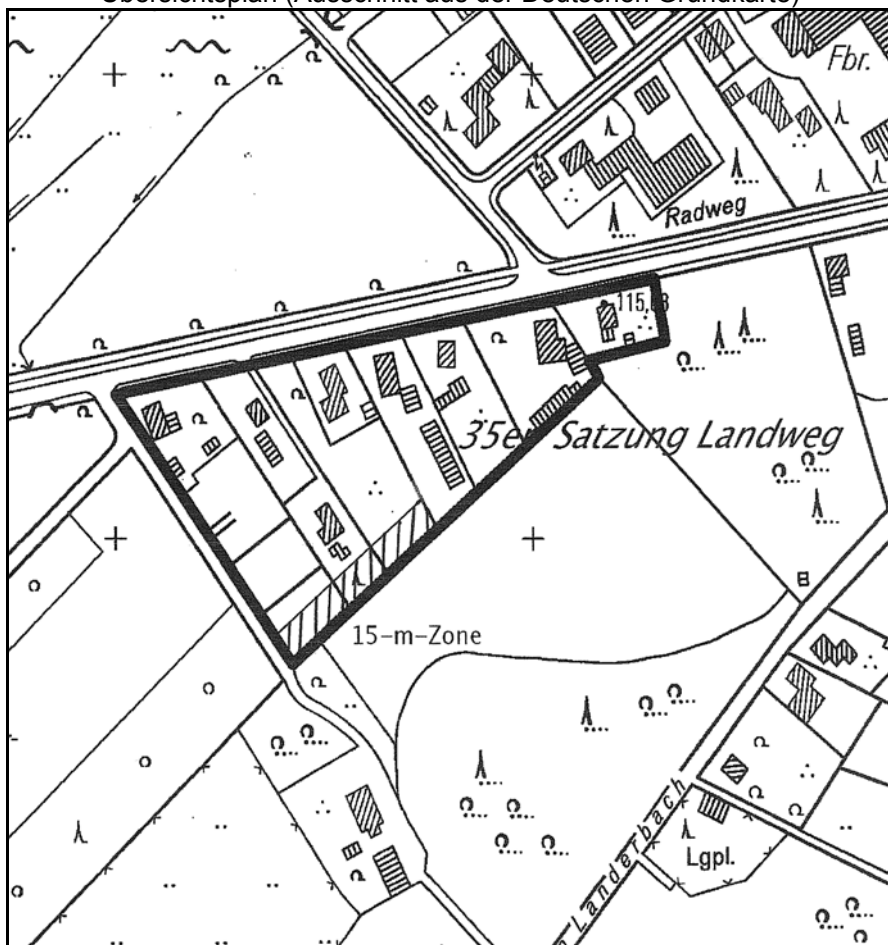
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.02.2011

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

- Übersichtsplan (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte) -



Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Der Bürgermeister

Fachbereich Wirtschaft und Stadtentwicklung

Änderungsbereich: 



Stand:

15-m-Zone

12.01.2011

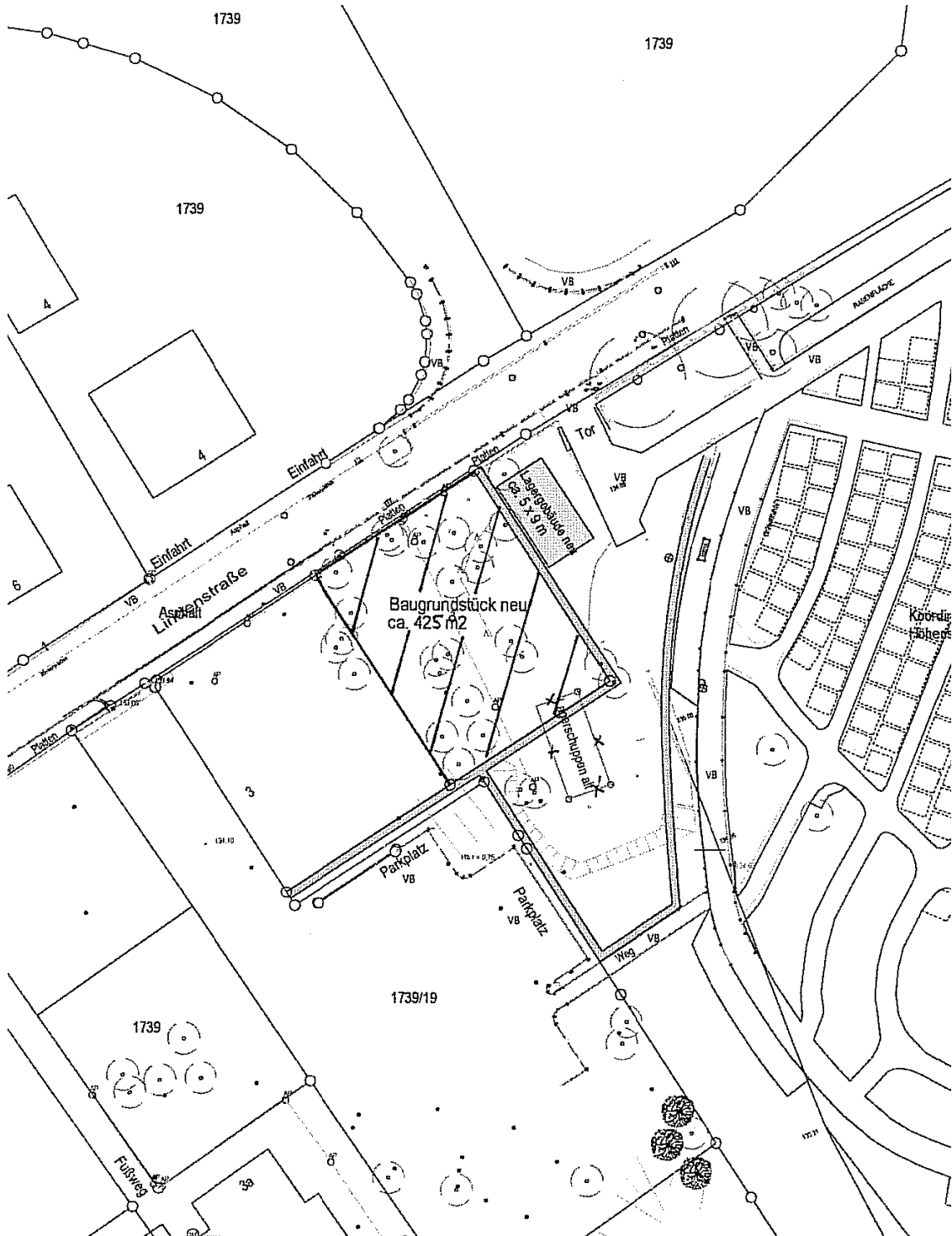
4. Entwidmung eines Teilstücks des Friedhofs Stukenbrock

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.02.2011 die Entwidmung des im beiliegenden Lageplan dargestellten ca. 425 m² großen Teilstücks des Kommunalfriedhofs beschlossen.

Die Entwidmung wird hiermit gem. § 4 Abs. 4 Friedhoffssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.02.2011
gez. Erichlandwehr

- Übersichtsplan -



5. Bekanntmachung betriebsfertiger Kanalleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.02.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Das Verzeichnis der betriebsfertig hergestellten Kanäle wird um folgende Kanalstrecken erweitert:

- **Abwasserdruckrohrleitung Oerlinghauser Straße (Schenker)**
- **SW- und RW-Kanal Stichweg Kolpingstraße 39**
- **RW-Kanal Teutoburger Weg (Osningweg bis zur A33)**
- **SW-Kanal Stichweg Hellweg (Hausnr. 196 bis 198)**

Alle Anschlussberechtigten, die für den Anschluss in Frage kommen, haben ihre Grundstücke mit den für eine ordnungsgemäße Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Die bebauten Grundstücke, die an eine mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehenen Straßen angrenzen, sind binnen drei Monate nach Bekanntmachung an die Abwasseranlage anzuschließen. Vor Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist die Genehmigung hierzu schriftlich beim Fachbereich Tiefbau und Umwelt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zu beantragen.

6. Bekanntmachung betriebsfertiger Wasserleitungen

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung vom 15.02.2011 folgenden Ratsbeschluss gefasst, der hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27. September 2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.08.2007 öffentlich bekannt gemacht wird:

Die nachstehend aufgeführten Wasserleitungen werden hiermit nach § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung als betriebsfertig festgestellt:

Herstellung in 2010

- **Bachweg (Forellenweg bis Bachweg Haus-Nr. 15)**
- **Dammweg (Haus-Nr. 13 bis Haus-Nr. 19)**
- **Forellenweg (Haus-Nr. 15 bis Haus-Nr. 42)**
- **Grüner Weg (von Turmfalkenweg bis Grüner Weg Nr. 40)**
- **Habichtweg (von Turmfalkenweg bis Haus-Nr. 16)**
- **Holter Straße (vom Regenrückhaltebecken bis Haus Nr. 306)**
- **Stichweg Kolpingstraße (Stichweg in Höhe Haus-Nr. 39)**
- **Osningweg (Teutoburger Weg bis Haus-Nr. 38)**
- **Rathausstraße (Parkplatz Rathaus bis Speller Straße)**
- **Speller Straße (von Rathausstraße bis Speller Straße Nr. 81)**
- **Stichweg Teutoburger Weg (in Höhe Haus-Nr. 56)**

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.02.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

7. Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung werden die nachstehend aufgeführten Straßen als **Gemeindestraßen** dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	Bereich	Erläuterungen	Anlage
1	Beckersheide	komplett	Der Endausbau erfolgte 2001. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	1
2	Görlitzer Straße	komplett	Der Endausbau erfolgte 2001. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	2
3	Mörikeweg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2005. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	3
4	Nachtigallweg	komplett	1968 wurde ein Erschließungsvertrag geschlossen. Der Erschließungsträger wurde insolvent. Der Gemeinde sind Ausbaukosten von 12.561 DM entstanden, die auf Grund eines Ratsbeschlusses nicht von den Eigentümern erhoben werden sollten.	4
5	Pastor-Bangen-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2005. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	5
6	Siewekeweg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2007. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	6
7	Erschließungsstraßen im Wohnbaugebiet "In den Kämpen"			7
	In den Kämpen	komplett	Der Endausbau erfolgte 1999. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Johann-Kirchner-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Ludwig-Beck-Straße	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Max-Habermann-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Paul-Schneider-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Rupert-Mayer-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Heinz-Baak-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Geschwister-Scholl-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Friedrich-Husemann-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Franz-Leuninger-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Dietrich-Bonhoeffer-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Bernhard-Letterhaus-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	

	Alfred-Delp-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Adolf-Reichwein-Weg	komplett	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Nikolaus-Groß-Weg	Flur 13, Flurstück 1014	Der Endausbau erfolgte 2000. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Stauffenbergstraße	komplett	Der Endausbau erfolgte 1999. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Erschließungsstraßen im "Holter Ortszentrum"			
8	Holter Kirchplatz	komplett	Der Endausbau erfolgte 1999. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	8
	Annastraße	komplett	Der Endausbau erfolgte 1999. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Elisabethstraße	komplett	Der Endausbau erfolgte 2006. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Marienstraße	komplett	Der Endausbau erfolgte 1999. Sämtliche Erschließungsbeiträge wurden abgelöst.	
	Erschließungsstraßen im Wohnbaugebiet "Haberland"			
9	Haberland	komplett	Die Herstellung der Erschließungsanlage wurde durch Vertrag auf einen Erschließungsträger übertragen. Der Endausbau erfolgte in 2008. Die Straßenflächen sind inzwischen in das Eigentum der Stadt übergegangen.	9
	Gerstenkamp	komplett	Die Herstellung der Erschließungsanlage wurde durch Vertrag auf einen Erschließungsträger übertragen. Der Endausbau erfolgte in 2008. Die Straßenflächen sind inzwischen in das Eigentum der Stadt übergegangen.	
	Weizenweg	komplett	Die Herstellung der Erschließungsanlage wurde durch Vertrag auf einen Erschließungsträger übertragen. Der Endausbau erfolgte in 2008. Die Straßenflächen sind inzwischen in das Eigentum der Stadt übergegangen.	
	Rapsweg	komplett	Die Herstellung der Erschließungsanlage wurde durch Vertrag auf einen Erschließungsträger übertragen. Der Endausbau erfolgte in 2008. Die Straßenflächen sind inzwischen in das Eigentum der Stadt übergegangen.	

10	Zur Brinke	komplett	Bis auf 1 Grundstück sind alle Beiträge abgelöst. Das betreffende Grundstück soll in Kürze veranlagt werden.	10
11	Hellweg	Falkenstraße bis Dalbkeweg	Der Endausbau erfolgte 1996. Da die damals geplante Anbindung an den Starenweg fehlte, konnte die beitragspflichtige Fläche nicht bestimmt werden. Inzwischen sind die Flächen vermessen. VL wurden bereits 2001 erhoben. Endg. Festsetzung voll kurzfristig erfolgen.	11
12	Kolpingstraße	Hauptzug und 3 unselbst- ständige Stichwege	Der Hauptzug und 2 Stichwege wurden bereits 1996 ausgebaut. Inzwischen konnte der 3. Stichweg hergestellt werden. VL wurden bereits 1999 erhoben. Die endg. Festsetzung soll kurzfristig erfolgen.	12
13	Taubenweg	von Grauthoffweg bis HS-Nr: 14	Die Straße wurde 2008 endgültig hergestellt. Die Festsetzung soll kurzfristig erfolgen.	13

Diese Widmung für den öffentlichen Verkehr hat der Rat in seiner Sitzung vom 15.02.2011 beschlossen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 17.02.2011
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr